

Die öffentliche Fürsorge im Kanton Thurgau

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **67 (1970)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sowohl qualitativ wie quantitativ erweitert werden, und nicht zuletzt gewinnt auch das Ansehen dieses Berufes. Das Beispiel Bremerhaven beweist, daß moderne Sozialarbeit nicht davor zurückschrecken sollte, herkömmliche Geleise zu verlassen und neue Wege zu gehen. Was früher einmal gut und richtig war, muß es deshalb heute nicht noch immer sein.

Anmerkung der Redaktion: Wir verdanken den vorstehenden interessanten Bericht der Leiterin der Abteilung Altersfragen der Schweizerischen Caritaszentrale Luzern, Fräulein *Hedi Mäder*. Die Anregung wäre zweifellos auch in vielen großen und ausgedehnten Gemeinden unseres Landes verwirklichtbar.

Die öffentliche Fürsorge im Kanton Thurgau

Am 20. Januar 1966 wurde vom Thurgauervolk das *Gesetz über die öffentliche Fürsorge* mit 18 691 Ja gegen nur 4870 Nein angenommen. Am 31. Mai 1966 beschloß der *Regierungsrat* die teilweise Inkraftsetzung des Fürsorgegesetzes und verpflichtete die *Munizipalgemeinden* mit der Einführung der organisatorischen Bestimmungen des neuen Fürsorgegesetzes. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz erließ der Regierungsrat am 27. Juni 1966, und auf den 1. Januar 1967 wurde das Gesetz in Kraft gesetzt. Damit wurde für den Kanton Thurgau eine eminent wichtige Neuerung getroffen. Die bisherige «Armenfürsorge», die von den beiden Kirchen und ihren Gemeinden ausgeführt wurde, ging an die Munizipalgemeinden über, und seit 1967 gibt es *kein Armendepartement mehr* im Kanton, sondern ein *Fürsorgedepartement*. Die Munizipalgemeinden haben nun die Fürsorgefälle zu behandeln und zu erledigen, was man als erfreulichen Fortschritt im Fürsorgewesen buchen darf, weil der Dualismus bei der konfessionellen «Armenfürsorge» gewisse Mängel aufwies.

Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1969 nennt persönliches Versagen, moralische Mängel, Arbeitsscheu, lang dauernde Krankheit und Versorgungsfälle als hauptsächlichste Ursachen der Bedürftigkeit. Die Fürsorge beschäftigte sich in früheren Zeiten vorwiegend mit den unteren sozialen Schichten. Heute hat sich der Fürsorger – und jede der Munizipalgemeinden besitzt einen solchen – mit *allen Kreisen der Bevölkerung* zu befassen; er versucht, überall die sozialen Notstände zu erfassen. Die Hauptsache der Probleme, mit denen sich die Fürsorger zu befassen haben, sind nicht mehr Notlage und Bedürftigkeit, sondern *Luxusverwahrlosung*, innere Unordnung trotz Wohlstand, verkümmerte menschliche Bindungen, erhöhte Suchtanfälligkeit, negative Einflüsse durch Massenmedien usw.

Die Fürsorgekommissionen im Thurgau haben im Jahre 1968 *1,7 Millionen Franken Unterstützungen* geleistet, und zwar an insgesamt 3073 Personen. *Nicht nur Schweizer* werden nach dem neuen Fürsorgegesetz unterstützt, sondern auch Ausländer. So haben im Jahre 1969 14 Fürsorgekommissionen 42 Unterstützungsfälle deutscher Staatsangehöriger behandelt und 77 000 Franken zu Lasten der innerdeutschen Fürsorgeinstanzen ausbezahlt. Bis Ende 1969 hatte sich die kantonale Fürsorgekanzlei in 263 Unterstützungsfällen mit *509 Personen tschechoslowakischer Herkunft* zu befassen, welche zufolge der Ereignisse im August 1968 ihr Heimatland verlassen hatten. An Fürsorgeaufwendungen zu Lasten des Bundes sind 1969 356 053 Franken für die Tschechen ausgegeben worden. Die Fürsorgekanzlei in

Frauenfeld mußte sich im Jahre 1969 mit 729 Konkordatsfällen befassen. Die anderen Kantone mußten für thurgauische Bürger 284 139 Franken aufbringen und die thurgauischen Gemeinden für Bürger anderer Kantone 189 509 Franken. Die Aufwendungen des Staates für das Fürsorgewesen im Jahre 1969 betrugen 355 236 Franken gegen 290 904 Franken im Vorjahr. Staatsbeiträge erhielten 31 Gemeinden in der Höhe von 274 651 Franken. An Heime und soziale Institutionen wurden 91 321 Franken ausgerichtet, wobei ein Baubeitrag von 70 000 Franken für die *Taubstumm- und Sprachheilschule St. Gallen* an der Spitze steht. Das System des heutigen Fürsorgewesens im Thurgau hat sich gegenüber früher weitgehend vereinfacht und verwaltungstechnisch auch verbilligt. Es ist auch für den Laien übersichtlich geworden.

NZZ Nr. 374, 1970

Literatur

HAUSMANN KARL EDUARD: *Die Armenpflege in der Helvetik*. Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Band 115, Verlag von Helbing und Lichtenhahn Basel und Stuttgart 1969. 99 Seiten, Fr. 15.–.

Die vorliegende Arbeit (welche vorgängig in der vorletzten Nummer kurz besprochen wurde [Redaktion]) entstand als Basler Dissertation auf Anregung und unter Leitung von Professor Edgar Bonjour. Im Kapitel I, Die Armenpflege unter dem Ancien Régime, wird unter anderem die «vorhelvetische» Einstellung der im Armenwesen Tätigen zu Armut und Bettel geschildert, die je nach der wirtschaftlichen Struktur der einzelnen Landesgegend, aber auch nach Konfessionen verschieden ist. Hierauf folgt die Darstellung der Armenpflege an einzelnen Orten (Kantonen). Im Abschnitt über die Reformideen der Aufklärer wird eingangs die neue Einstellung zum Problem der Armut skizziert: «Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts sahen Reformierte und Katholiken in der Armut ein unausrottbares Übel, das zur gottgewollten Ordnung gehörte.» Für die Aufklärer aber war die Armut «ein Fehler, der durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden konnte, und deshalb bemühte man sich, die Gründe der Armut und die Möglichkeit, sie zu verhindern, ausfindig zu machen» (Seite 15). Den Hauptteil der Untersuchung Hausmanns macht das Kapitel II, Die Reformpläne der Helvetik, aus. Er schreibt einleitend, daß sich in der helvetischen Verfassung von 1798 «kein Artikel finden läßt, der als Grundlage für die öffentliche Armenpflege dienen könnte» (Seite 23). Der Grund liege wohl darin, «daß es in Frankreich den Revolutionären mißlungen war, ein wirksames Fürsorgewesen zu errichten» (Seite 24). Zunächst wurden die Armenpflege und die Bettelpolizei dem Justiz- und Polizeiminister zugewiesen (auch in unserem heutigen Bundesstaat befaßt sich mit diesen Fragen das Justiz- und Polizeidepartement), bald aber dem Innenminister, *Albrecht Rengger* von Brugg (1764 bis 1835), unterstellt, der als Arzt und Geschäftsführer der Berner «Armenverpflegungsgesellschaft» auf diesem Gebiete praktisch erfahren war. In seiner Persönlichkeit waren ideales Streben und Realitätssinn in glücklichster Weise gemischt, auch war er charakterlich integer und besaß eine enorme Arbeitskraft. Seine Auffassung vom Armenwesen zeigt sich in einem Rechenschaftsbericht der erwähnten Gesellschaft, worin er schrieb, einzig der Grad der Bedürftigkeit dürfe maßgebend sein, ob jemand unterstützt werden solle, und nicht «sein innerer moralischer Werth, weil die Sonne über Gut und Böse scheint und der Mensch wohl über die Rechtlichkeit der Handlungen, aber nie über die Sittlichkeit der Gesinnungen des Menschen Richter seyn kann» (Hausmann [Seite 26]). Im Juli 1798 wurde im helvetischen Großen Rat vorgeschlagen, ein (gesamtstaatliches) Armengesetz auszuarbeiten, gleichzeitig aber beschlossen, zuvor das bestehende Fürsorgewesen zu untersuchen, welcher Auftrag an Rengger übertragen wurde. Dieser erließ ein Rundschreiben an die (an Stelle der früheren kantonalen Obrigkeiten getretenen) Verwaltungskammern. Darin bezeichnete er als Ziel der Umfrage die Verbesserung des Armenwesens und wollte «von jeder Gemeinde und jedem staatlichen oder privaten wohltätigen Institut die genauen Prinzipien der Fürsorge und die Summen, die im Durchschnitt für einen Armen aufgewendet wurden, kennen und wissen, ob die Armut zu- oder